

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6286 — Südzucker/ED & F Man)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2011/C 281/12)

1. Am 19. September 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Südzucker Holding GmbH, das von der Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt („Südzucker“, Deutschland) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über das Unternehmen ED & F Man Holding Limited („EDFM“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Südzucker: Zuckerproduktion und -vermarktung, Lebensmittelzusatzstoffe, Tiefkühlkost, portionierte Lebensmittel, Bioethanolproduktion sowie Fruchtsäfte, -konzentrate und -zubereitungen,
 - EDFM: Im Warenhandel tätiges Unternehmen. Sein Produktportfolio umfasst: Zucker, flüssige Neben-erzeugnisse aus der Zuckerproduktion, Kaffee, tropische Öle und Biokraftstoffe. Das Unternehmen erbringt auch Logistik- und Finanzdienstleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6286 — Südzucker/ED & F Man per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).